jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/2/28 94/03/0194

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
93 Eisenbahn

Norm

AVG §8;
EisenbahnG 1957 §29 Abs2;
EisenbahnG 1957 §29 Abs3;
EisenbahnG 1957 §34 Abs4;
VwRallg;

Rechtssatz

§ 29 Abs 2 Satz 2 EisenbahnG sieht die Berücksichtigung öffentlicher Interessen vor, räumt aber niemandem - auch nicht den in § 34 Abs 4 EisenbahnG genannten Personen - subjektive öffentliche Rechte ein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994030194.X01

Im RIS seit

17.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at